Bundesrat Drucksache **668/94**

27.06.94 23 Seiten

R - VP

Verordnung
des Bundesministeriums der Justiz

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

A. Zielsetzung

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung ist noch nicht an die Änderungen des Flaggenrechts angepaßt. Sie enthält einige Regelungen, die den Registerbetrieb technisch erschweren. Außerdem würde es den internationalen Rechtsverkehr erleichtern, wenn die Schiffsurkunden für Seeschiffe auch eine englische Übersetzung aufweisen würden.

B. Lösung

Mit dem Entwurf soll die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung an die Änderung des Flaggenrechtsgesetzes durch Art. 34 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) angepaßt werden. Entsprechend den internationalen Gepflogenheiten sollen die Formulare für die Schiffsurkunden für Seeschiffe (das Schiffszertifikat und der beglaubigte Auszug aus dem Schiffszertifikat) eine englische Übersetzung erhalten. Dies erleichtert den Rechtsverkehr. Schließlich sollen die erforderlichen technischen Vereinfachungen der Registerführung vorgesehen werden.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **668/94**

27.06.94

R - VP

Verordnung
des Bundesministeriums der Justiz

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 27. Juni 1994

021 (131) - 445 01 - Schi 8/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 668/94

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

Vom ...

Auf Grund des § 91 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. ....) in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 des Gsetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1
Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2169), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7

Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzung herzustellen. In dem Register darf nicht radiert und nichts unleserlich gemacht werden."

2. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Unterstreichung kann dadurch ersetzt werden, daß über der ersten und unter der letzten Zeile der Eintragung ein waagerechter roter Strich gezogen wird und beide Striche durch einen von oben links nach unten rechts verlaufenden roten Schrägstrich verbunden werden; erstreckt sich eine Eintragung auf mehr als eine Seite, so ist auf jeder Seite entsprechend zu verfahren."

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a

(1) Geht die Führung eines oder mehrerer Registerblätter auf ein anderes Registergericht über und werden die Register bei beiden Registergerichten in Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegebögen geführt, so kann von der Schließung des Registerblattes abgesehen und das Registerblatt an das zuständige Gericht abgegeben werden.

(2) Das abgegebene Blatt erhält nach Maßgabe des § 2 eine neue Bezeichnung. In der neuen Aufschrift des neuen Blattes ist in Klammern mit dem Zusatz "früher" auch das bisherige Gericht und die bisherige Band- und Blattnummer anzugeben.

(3) Mit dem Registerblatt und -band sind auch die Registerakten und die sonstigen Schriftstücke abzugeben, die sich auf die Registerblätter beziehen und bei den Akten aufbewahrt werden."

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a

Ist die Aufschrift eines Blattes auf dem Deckel eines Einzelheftes angebracht, so kann sie auf einen Einlegebogen übertragen werden. Die Übereinstimmung mit der bisherigen Aufschrift ist auf dem Einlegebogen zu bescheinigen. In diesem Fall gilt nur der Einlegebogen als Aufschrift. Auf dem Hefterdeckel ist hinsichtlich der Aufschrift auf den Einlegebogen zu verweisen. Die bisherige Aufschrift sowie besondere Vermerke in der bisherigen Aufschrift sind rot zu unterstreichen."

5. In § 27 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 wird das Wort "Angabe" durch das Wort "Bezeichnung" ersetzt und am Ende des Halbsatzes ein Komma und die Worte "sowie der Stelle, die die Urkunde ausgestellt hat" eingefügt.

6. § 29 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. in Spalte 8: die Löschung der eingetragenen Rechte, bei Löschungen einer Schiffshypothek oder eines Pfandrechtes an einer Schiffspart unter Angabe des gelöschten Betrages in Buchstaben. Wird nur ein Teil einer Schiffshypothek gelöscht, so ist in Spalte 2 der gelöschte Teil von dem Betrag abzuschreiben. Bezieht sich diese Löschung auf einen Teilbetrag, so ist der gelöschte Teilbetrag auch in Spalte 5 von dem Teilbetrag abzuschreiben."

7. § 30 wird aufgehoben.

8. § 31 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 15 Meter nicht übersteigt, sofern sie keine Telegraphiefunk- oder Sprechfunkanlage an Bord haben, auch wenn Schiffe dieser Art im Schiffsregister eingetragen werden."

9. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für das Schiffszertifikat ist das Muster in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung maßgebend, das dieser Verordnung als Anlage 4 beigefügt ist."

10. § 42 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für den beglaubigten Auszug aus dem Schiffszertifikat ist das Muster in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung maßgebend, das dieser Verordnung als Anlage 5 beigefügt ist; für die Ausfertigung sind die amtlich ausgegebenen Vordrucke zu verwenden."

11. § 53 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. in Spalte 8: die Löschung der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Schiffshypotheken unter Angabe des gelöschten Betrages; wird nur ein Teil gelöscht, so ist in Spalte 2 der gelöschte Teil von dem Betrag abzuschreiben."

12. Dem § 55 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Entspricht ein Registerblatt nicht § 27 Abs. 1 Nr. 6 in der von dem 1. November 1994 geltenden Fassung, so kann es bei der nächsten Eintragung entsprechend ergänzt werden. § 29 Abs. 1 Nr. 8, § 36 und § 53 Abs. 1 Nr. 7 in der von dem [einsetzen das in Artikel 4 bestimmte Datum] an geltenden Fassung ist nur bei Löschungen nach diesem datum zu berücksichtigen. Vorhandene Vordrucke, die nicht der von dem 1. November 1994 geltenden Fassung der Anlagen 4 und 5 entsprechen, können weiterverwendet werden, wenn sie der bis dahin geltenden Fassung dieser Anlagen entsprechen und der Antragsteller auf die englische Übersetzung verzichtet."

13. Nach § 60 wird folgender § 61 eingefügt:

"§ 61

(1) Diese Verordnung gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

(2) Die Schiffsregister und Schiffsbauregister sowie die Registerakten sind an das nach den in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 953) aufgeführten Maßgaben zur Schiffsregisterordnung zuständige Amtsgericht Rostock (Stadt) oder Amtsgericht Magdeburg in Urschrift abzugeben. § 12 Abs. 1 bis 5 ist auf diesen Zuständigkeitswechsel nicht anzuwenden.

(3) Auf den vor dem 31. Dezember 1991 angelegten Registerblättern können auch nach diesem Tag neue Eintragungen vorgenommen werden, wenn die Rechtsverhältnisse dadurch zutreffend wiedergegeben werden und keine Verwirrung entsteht. Andernfalls ist das Registerblatt anläßlich einer neuen Eintragung nach Maßgabe des § 13 umzuschreiben.

(4) Bei der Ausstellung neuer Schiffsurkunden für Schiffe, die am 3. Oktober 1990 im Schiffsregister eingetragen waren, kann von den Mustern in den Anlagen zu dieser Verordnung abgewichen werden, soweit es erforderlich ist, um den Inhalt eines noch fortgeführten Registerblattes aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990 zutreffend wiederzugeben."

14. Dem § 62 wird folgender Satz angefügt:

"Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1995 tritt § 61 Abs. 2 außer Kraft."

15. Anlage 4 erhält die Fassung, die sich aus Anhang A zu dieser Verordnung ergibt.

16. Anlage 5 erhält die Fassung, die sich aus Anhang B zu dieser Verordnung ergibt.

Artikel 2
Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 953) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterverordnung in der von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikel 1 Nr. 9, 10, 14 und 15 treten am 1. November 1994 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am [einsetzen das Datum des vierzehnten auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang A

Anlage 4
(zu § 37 SchRegDV)

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

(Bundesadler)

Schiffszertifikat
(Ship Certificate)

In dem vom unterzeichneten Gericht kraft gesetzlicher Anordnung geführten Schiffsregister ist das Schiff.....
.....
(The ship has been entered into the Register of Ships maintained by virtue of pertinent by the Court of Law the seal of which has been appended below;)

auf Grund glaubhafter Nachweisungen unter Nr.:.....
eingetragen wie folgt:

(the entry, bearing the serial number .....
has been effected on the strength of bona fide evidence and has the wording given here under:)

1. Name des Schiffs:.....
   (Name of ship)
2. IMO-Nummer und Unterscheidungssignal:.....
   (IMO-Number and Distinctive number or letters)
3. Gattung, Hauptbaustoff:.....
   (Type and category of ship; main building material)
4. Jahr des Stapellaufs, Bauort, Schiffswerft:.....
   (Year of launch; place of build; name of yard)
5. Heimathafen:.....

(Port of registry)

6. I. Ergebnisse der amtlichen Vermessung (a - d in Metern):
Results of the ship's official measurement (entries under a) to d) given in metres):

a) Länge:.....
(length)

b) Breite:.....
(breadth)

c) aa) Tiefe:.....
(depth)

bb) Umfang:.....
(girth)

cc) Seitenhöhe:.....
(moulded depth)

d) Länge über alles:.....
(length overall)

		Kubikmeter (cubic metres)	Registertonnen (registered tons)
e, f)	Bruttoraumgehalt: (gross tonnage)	.....	.....
g, h)	Nettoraumgehalt: (net tonnage)	.....	.....
i)	Bruttoraumzahl: (gross tonnage)		.....
k)	Nettoraumzahl: (net tonnage)		.....
l)	Meßbrief: (tonnage certificate)		.....

II. m) Maschinenleistung:.....
(engine output)

(Seite 2)

7. Eigentümer
(owner)

Laufende Nummer (serial number)	Eigentümer Korrespondentreeder (name of owner, managing owner)	Schiffs-parten (shares in the ship)	Erwerbsgrund (legal ground of acquisition)

Es wird bezeugt, daß das Schiff.....
nach § .... des Flaggenrechtsgesetzes das Recht hat, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und daß ihm alle Rechte, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen Schiffes zustehen.

(This is to certify that, under the provisions of section ...of the Flag Act, the ship.....
is entitled to fly the flag of the Federal Republic of Germany and that all the rights, attributes and privileges inherent in a German ship are lawfully due to her.)

_____, den_____19___
(place of issue) (date of issue)

(Siegel) Amtsgericht
(seal) (local Court)

(Seite 3)

Zu Nummer (related serial number above)	Veränderungen, Eigentumsbeschränkungen (changes and amendments; encumbrances on ownership)

(Seite 4)

Schiffshypotheken, Nießbrauch
(hypotheques and mortgages; usufruct provisions)

laufende Nummer (serial numb.)	Betrag (amount)	Inhalt der Eintragung (text of entry in the shipping register)	zu lfd. Nr. (related ser. numb. oppos.)	Veränderungen, Löschungen (alterations and cancallations of entries opposite)

Anhang B

Anlage 5
(zu § 42 SchRegDV)

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

(Bundesadler)

Amtlich beglaubigter
Auszug aus dem Schiffszertifikat

(Officially authorized extract
from the ship certificate)

des
(of the)

deutschen.....Schiffs
(german) (ship)
.....

von
(from)

.....
(Seite 2)

In dem vom unterzeichneten Gericht kraft gesetzlicher Anordnung geführten Schiffsregister ist das Schiff
.....
(The ship .....

has been entered into the Register of Ships maintained by virtue of pertinent statutory provisions by the Court of Law the seal of which has been appended below;)

auf Grund glaubhafter Nachweisungen unter Nr.:.....
eingetragen wie folgt:
.....
(the entry, bearing the serial number.....
has been effected on the strength of bona fide evidence and has the wording given hereunder.)
.....

1. Name des Schiffes:.....
   (Name of ship)
2. IMO-Nummer und Unterscheidungssignal:.....
   (IMO-Number and Distinctive number or letters)
3. Gattung, Hauptbaustoff:.....
   (Type and category of ship; main building material)
4. Jahr des Stapellaufs, Bauort, Schiffswerft:.....
   (Year of launch; place of build, name of yard)
5. Heimathafen:.....
   (Port of registry)

6.I. Ergebnisse der amtlichen Vermessung (a) bis d) in Metern):
Results of the ship's official measurement
(entries under a) to d) given in metres):

a) Länge:.....
   (length)
b) Breite:.....
   (breadth)
c) aa) Tiefe:.....
      (depth)
   bb) Umfang:.....
      (girth)
   cc) Seitenhöhe:.....
      (moulded depth)
d) Länge über alles:.....
   (length overall)

Kubikmeter (cubic metres)	Registertonnen (registered tons)

e, f)	Bruttoraumgehalt: (gross tonnage)	.....
g, h)	Nettoraumgehalt: (net tonnage)	.....

i) Bruttoraumzahl:.....
(gross tonnage)

k) Nettoraumzahl:.....
(net tonnage)

l) Meßbrief:.....
(tonnage certificate)

.....

II. m) Maschinenleistung:.....
(engine outpout)

Es wird bezeugt, daß das
Schiff.....
nach § ..... des Flaggenrechtsgesetzes das Recht hat, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und daß ihm alle Rechte, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen Schiffes, zustehen.

(This is to certify that, under the provisions of section ..... of the Flag Act, the ship.....
is entitled to fly the flag of the Federal Republic of Germany and that all the rights, attributes and privileges inherent in a German ship are lawfully due to her).

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit dem Schiffszertifikat wird hiermit beglaubigt.

(Certified to be a true excerpt from the ship certificate)

_____, den_____19___
(place of issue) (date of issue)

(Siegel) Amtsgericht
(seal) (Local Court)

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Mit dem Entwurf soll die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung an die Änderung des Flaggenrechtsgesetzes durch Art. 34 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) angepaßt werden. Entsprechend den internationalen Gepflogenheiten sollen die Formulare für die Schiffsurkunde für Seeschiffe (das Schiffszertifikat und der beglaubigte Auszug aus dem Schiffszertifikat) eine englische Übersetzung erhalten. Dies erleichtert den Rechtsverkehr. Schließlich sollen einige technische Vereinfachungen der Registerführung vorgesehen werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

Zu Nummer 1 - Neufassung von § 7

§ 7 zwingt in der bisherigen Fassung, den Text der Eintragungen zu schreiben. Er steht der Verwendung von Stempeln und dem (automatisierten) Druck von Eintragungen entgegen. Dies bedeutet eine erhebliche Erschwerung der Registerführung. Um den Einsatz moderner Arbeitstechnik zu ermöglichen, soll künftig neutral von der Herstellung der Eintragung gesprochen werden.

Zu Nummer 2 - Neufassung von § 10 Satz 2

Nach den Erfahrungen in der Praxis ist es zweckmäßig, die vereinfachte Form der Rötung durch die sog. Buchhalternase in allen Abteilungen des Schiffsregisters zuzulassen. Soweit diese Art der Rötung in Einzelfällen zu Unübersichtlichkeiten führen sollte, ist davon auszugehen, daß das Registergericht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht.

Zu Nummer 3 - Einfügung eines neuen § 12a

Bei dem Übergang der Zuständigkeit der Führung der Schiffsregister auf ein anderes Registergericht muß nach dem geltenden § 12 stets das alte Blatt geschlossen werden. Die schlichte Abgabe des Registerblattes an das nunmehr zuständige Gericht ist anders als in § 27a der Grundbuchverfügung nicht vorgesehen. Diese Möglichkeit soll generell zugelassen werden, um die Abgabe zu erleichtern. Ein Zwang zu diesem Vorgehen soll jedoch nicht bestehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 läßt neben der Übergabe nach § 12 auch die schlichte Abgabe zu. Die Regelung entspricht § 27a Abs. 1 der Grundbuchverfügung. Auch sie ist begrenzt auf den Fall, daß sowohl bei dem abgebenden als auch bei dem empfangenden Registergericht die Register in Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegebögen und nicht in festen Bänden geführt werden. Wird das Register hingegen in festen Bänden geführt, dann ist die schlichte Abgabe ungeeignet. Es muß dann bei der Regelung des § 12 verbleiben. Absatz 1 zwingt nicht zur Wahl dieser Form der Durchführung des Zuständigkeitswechsels. Sie ermöglicht die Abgabe nur.

Zu Absatz 2

Auch bei der einfachen Abgabe ist es notwendig, daß das Blatt bei dem neuen Registergericht eine neue Blattnummer erhält und in Klammern neben der früheren Blattnummer auch das frühere Registergericht angegeben wird. Dies ist notwendig, um den Verbleib des Blattes feststellen zu können. Absatz 2 übernimmt deshalb in Anlehnung an § 27a Abs. 1 Satz 2 die Regelung des § 26 Abs. 3 der Grundbuchverfügung.

Zu Absatz 3

Auch beim Zuständigkeitswechsel durch Abgabe müssen die Registerakten abgegeben werden. Absatz 3 übernimmt deshalb § 12 Abs. 3.

Zu Nummer 4 - Einfügung eines neuen § 13a

Die Vorschrift soll die bisher nicht bestehende Möglichkeit schaffen, einen Einlegebogen für die Aufschrift des Registerblattes zu verwenden. Dies erlaubt den Einsatz moderner Schreib- und Drucktechniken, der bei den bisher zu verwendenden Deckeln nicht möglich ist. Satz 1 ermöglicht die Übertragung der Eintragung auf dem bisherigen Deckel des Einzelheftes in einen Einlegebogen. Nach Satz 2 ist die Übereinstimmung zu bescheinigen. Nach Satz 3 tritt der Einlegebogen an die Stelle der Aufschrift auf dem Deckel. Dort ist auf den Einlegebogen zu verweisen (Satz 4). Die bisherige Aufschrift ist zu röten (Satz 5).

Zu Nummer 5 - Änderung von § 27 Abs. 1 Nr. 6

In dem Register können Angaben zu den Maßen der Schiffe auch ausländischen Meßbriefen entnommen werden. Oft wird dabei aber nur allgemein von einem ausländischen Zeugnis gesprochen, ohne daß angegeben würde, um was für ein Zeugnis es sich handelt. Dies ist aber erforderlich, um den Meßzwang nach der Schiffsvermessungsverordnung durchsetzen zu können. Deshalb soll ange-

geben werden, welche Stelle die Urkunde ausgestellt hat.

Zu Nummer 6 - Änderung von § 29 Abs. 1 Nr. 8

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung läßt es anders als § 17 Abs. 5 der Grundbuchverfügung für Hypotheken an Grundstücken nicht zu, bei der Teillöschung einer Schiffshypothek den betreffenden Teilbetrag in Spalte 2 abzuschreiben. Dies erschwert die Registerführung und soll entsprechend der Grundbuchverfügung geändert werden.

Zu Nummer 7 - Aufhebung von § 30

§ 30 ist dadurch entbehrlich geworden, daß das behördliche Genehmigungsverfahren für eine Namensänderung des Schiffes durch das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz abgeschafft worden ist. § 9 Abs. 3 des Flaggenrechtsgesetzes sieht nunmehr lediglich vor, daß die Namensänderung eines Seeschiffes, für das die Ausstellung eines Schiffszertifikats oder Schiffsvorzertifikats beantragt wird, vom Eigentümer oder Korrespondentreeder dem Bundesministerium für Verkehr anzuzeigen ist. § 30 ist damit hinfällig.

Zu Nummer 8 - Neufassung von § 31 Abs. 2 Nr. 2

In Anpassung an die Änderung des § 10 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung und des § 3 Buchstabe d des Flaggenrechtsgesetzes soll das bisherige Abgrenzungskriterium für kleinere Fahrzeuge von 50 m^2 durch das Kriterium der Rumpflänge von 15 m ersetzt werden.

Zu Nummer 9 - Neufassung des § 37 Abs. 1

Das Muster für das Schiffszertifikat soll eine englische Übersetzung erhalten, damit es im internationalen Verkehr besser eingesetzt werden kann. Dies bedingt eine entsprechende Anpassung des § 37 und eine Neufassung der Anlage 4, die mit Nummer 14 bestimmt wird.

Zu Nummer 10 - Neufassung des § 42 Abs. 1 Satz 1

Das Muster für den beglaubigten Auszug aus dem Schiffszertifikat soll eine englische Übersetzung erhalten, damit es im internationalen Verkehr besser eingesetzt werden kann. Dies bedingt eine entsprechende Anpassung des § 42 und eine Neufassung der Anlage 5, die mit Nummer 15 bestimmt wird.

Zu Nummer 11 - Änderung von § 53 Abs. 1 Nr. 7

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung läßt es anders als § 17 Abs. 5 der Grundbuchverfügung für Hypotheken an Grundstücken nicht zu, bei der Teillöschung einer Schiffshypothek an einem Schiffsbauwerk den betreffenden Teilbetrag in Spalte 2 abzuschreiben. Dies erschwert die Registerführung und soll entsprechend der Grundbuchverfügung geändert werden. Die Änderung entspricht der Änderung des § 29 Abs. 1 Nr. 8.

Zu Nummer 12 - Änderung von § 55

§ 55 enthält die Übergangsregelungen für alle Formular- und Eintragungsänderungen. Er soll zu Überleitung anläßlich der in dieser verordnung vorgesehenen neuerungen, insbesondere der in Nummern 15 und 16 vorgesehenen Einführung neuer Vordrucke, einen weiteren Absatz erhalten. Mit Satz 1 wird bestimmt, daß Hinweise zu ausländischen Meßurkunden bei der nächstanstehenden Eintragung um die Angabe der ausstellenden Behörde ergänzt werden kann. Ein Zwang soll nicht bestehen, damit nicht umfangreiche Nachforschungen ausgelöst werden, die die Registergerichte nicht leisten können. Mit Satz 2 wird bestimmt, daß die Änderungen bei der Teillöschung von Hypotheken nicht für frühere Fälle gilt. Satz 3 erlaubt die Weiterverwendung der noch vorhandenen Bestände an alten Formularen für das Schiffszertifikat und des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffszertifikat unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller auf die englische Übersetzung verzichtet.

Zu Nummer 13 - Einfügung eines neuen § 61

668/94

Mit § 61 sollen die Maßgaben zur Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 7 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 953) in diese Verordnung integriert werden, um diese übersichtlicher zu gestalten. Grundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885).

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Einleitungsformel der Maßgabe.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wiederholt wörtlich den Buchstaben a der Maßgabe. Statt Kreisgericht wird von Amtsgericht gesprochen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem Buchstaben b der Maßgabe. Übernommen wird allerdings lediglich Satz 1 der Maßgabe. Satz 2 ist durch Zeitablauf überholt und braucht nicht übernommen zu werden. Allerdings muß der Zeitpunkt in Satz 1 der bisherigen Maßgabe angepaßt werden. Da auch nach Satz 2 dieser Maßgabe angelegte Registerblätter von deren Satz 1 erfaßt werden, muß das Datum eingesetzt werden, zu dem Satz 2 ausgelaufen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem Buchstabe c der Maßgabe.

Zu Nummer 14 - Ergänzung von § 62

Die in § 62 Abs. 2 aufgenommene Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 7 Buchstabe a des Einigungsvertrages ist nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1147) mit dem Ablauf des 31. Dezember 1995 nicht mehr anzuwenden. Deshalb muß § 62 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft treten.

Zu Nummer 15

Hierdurch soll die Anlage 4 die aus Anhang A ersichtliche Fassung erhalten.

Zu Nummer 16

Hierdurch soll die Anlage 5 die aus Anhang B ersichtliche Fassung erhalten.

Zu Artikel 2 - Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages

Artikel 2 ist Folgeregelung zu Artikel 1 Nr. 13. Mit dieser Änderung sollen die Maßgaben zur Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 7 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 953) in diese Verordnung integriert werden, um diese übersichtlicher zu gestalten. Die Maßgaben sind als Folge für nicht mehr anwendbar zu erklären.

Zu Artikel 3 - Bekanntmachungserlaubnis

Durch Artikel 3 soll das Bundesministerium der Justiz ermächtigt werden, den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Artikel 4 bestimmt, daß die Verordnung nach zwei Wochen in Kraft treten soll. Hiervon ausgenommen sollen die Bestimmungen zu den neuen Formularmustern sein, die mit Rücksicht auf den Beschaffungsaufwand erst am 1. November 1994 in Kraft treten sollen.

Bundesrat Drucksache **668/94 (Beschluß)**

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 - neu - SchRegDV)

   Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

   '5. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      1. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

         "6. in Spalte 6: nach näherer Maßgabe des Satzes 2 die Ergebnisse der amtlichen Vermessung einschließlich der Hauptabmessungen, soweit sie dem gültigen Meßbrief zu entnehmen sind, die Angabe des Tages der Ausstellung des Meßbriefs sowie der Behörde, die ihn ausgestellt hat, etwa eingetretene Veränderungen und die Maschinenleistung;"

      2. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

         "Für die Eintragungen in Spalte 6 gilt zusätzlich folgendes:

         1. Bei Eintragungen in Unterspalte 6c ist den einzutragenden Maßangaben die nach der Überschrift dieser Spalte jeweils maßgebliche Buchstabengruppe beizufügen.

         2. Sind die in Spalte 6 Unterspalten a bis d einzutragenden Maßangaben in dem Meßbrief nicht in Metern ausgedrückt, so sind sie in der im Meßbrief angegebenen Maßeinheit einzutragen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. In den Fällen des § 11 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung sind die Ergebnisse der im Ausland vorgenommenen Vermessung unter Angabe der Urkunde, aus der sie entnommen sind, einzutragen; hierbei sind die Bezeichnung der Urkunde und die Behörde anzugeben, die diese Urkunde ausgestellt hat."'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 4 Satz 1 (Inkrafttreten)

Artikel 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 Nr. 9, 10, 15 und 16 tritt am 1. November 1994 in Kraft."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.